durch Verwendungshandlungen eines liber res alicujus agens begründet werden könne.

Eine über den oben erwähnten Grundsatz hinausgehende Praxis, welche die actio de in rem verso auch im Falle eines durch Handlungen Dritter vermittelten zufälligen Vermögenszugangs zulassen will, hat keine Berechtigung.

XIX.

Rückblick auf die Geschichte des Archivs für die civilistische Praxis.

Von Mittermaier und Fitting.

Als am Anfange des laufenden Jahres Redaction und Verlagshandlung mit dem Drucke des gegenwärtigen Bandes unserer Zeitschrift beginnen ließen, da geschah dies beiderseits in einer gehobenen Stimmung. Und mit vollem Grunde. War es doch der fünfzigste Jahrgang, in welchen das Archiv eingetreten war, und der fünfzigste Band, den wir dem Publicum vorzulegen uns anschickten. Wohl durften wir uns mit gerechtem Stolze nach einer zweiten juristischen Zeitschrift umsehen, welche bis zu einem solchen Alter gekommen.[1] Aber sogar wenn wir unsern Blick über das juristische Gebiet hinaus auf andere wissenschaftliche Gebiete schweifen ließen: selbst dann noch blieb die Zahl der Zeitschriften sehr klein, denen die Feier eines halbhundertjährigen Jubiläums vergönnt gewesen.

Gewiß hätte schon dieses an sich allein für Herausgeber und Verleger eine ausreichende und wohl berechtigte Ursache zu froher und dankbarer Stimmung abgeben dürfen. Aber es war nicht die einzige und nicht einmal die vornehmlichste. Ungleich mehr und tiefer noch wurden beide bewegt durch zwei

---

1) Ein zweites Beispiel gewährt vielleicht nur noch das Archiv des Criminalrechts, welches — freilich unter verschiedenen Titeln — von 1798 bis 1856 bestanden hat.

andere Jubiläen, welche mit dem Jubiläum der Zeitschrift zusammenfielen. Zunächst ein Jubiläum der Verlagshandlung als Verlegerin des Archivs. Seit seiner Entstehung ist dieses im Verlage der nämlichen Buchhandlung erschienen [2]), ist die letztere trotz jeden Wechsels der Verhältnisse ihm treu geblieben. Vor allem aber, und das war es, was die Krone unserer Freude ausmachte, enthielt das Jubiläum des Archivs zugleich ein seltenes und in der Geschichte der wissenschaftlichen Zeitschriften vielleicht einziges Jubiläum für einen ehrwürdigen und um unsere Zeitschrift hochverdienten Mann. Wir durften uns des Glückes rühmen, beim Eintritt in den fünfzigsten Jahrgang derselben noch einen der drei Männer in unserer Mitte zu wissen, von denen ihre ursprüngliche Gründung ausgegangen. Und dieser Mann, er hatte sie seither während eines halben Jahrhunderts durch alle Wechselfälle stets mit treuer und ungeachtet mancher entmuthigender Erfahrungen nie erkaltender Liebe gehegt und gepflegt; seinem rastlosen Eifer hatte sie es zu danken, wenn sie nach Verfluß von fünf Jahrzehnten noch blühend und kräftig dastand und gar manche andere, inzwischen entstandene Zeitschriften verwandter Richtung überlebt hatte; er war es, der noch jetzt im hohen Greisenalter mit rüstiger Kraft ihre oberste Leitung in der Hand hielt. Den Namen dieses Mannes brauche ich dem Leser nicht erst zu nennen, ist doch seit länger denn einem Menschenalter der Name Mittermaier's mit dem Archive unzertrennbar verbunden und verwachsen.

Wo so viel Anlaß zu festlicher Stimmung vorhanden war, erschien es uns passend, dieser Stimmung auch einen äußeren Ausdruck zu geben. Wie hätte dies aber schöner und angemessener geschehen können als dadurch, daß wir die Veranstaltung trafen, dem dritten Hefte dieses Bandes ein wohlgetroffenes Bildniß unseres ältesten Mitherausgebers beizufügen und damit auch ihm eine kleine Ueberraschung zu bereiten! Er

---

2) Die ersten fünf Bände (1818—1822) im Verlage der akademischen Buchhandlung von Mohr und Winter, vom sechsten Band an im Verlage der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

selbst aber, der alte Herr mit seinem unermüdlichen, nie nachlassenden Fleiß und Arbeitstrieb, er wollte es sich nicht nehmen lassen, den fünfzigsten Band seiner Zeitschrift durch eine Festgabe zu zieren, die gerade nur er in dieser Weise zu bieten im Stande war. Wie der erste Band des Archivs mit einer Abhandlung aus seiner Feder beginnt,[3]) so sollte der fünfzigste mit einer Arbeit von ihm schließen. Diese Arbeit aber, sie war in doppeltem Sinne dem Archiv gewidmet, denn sie sollte zum Inhalte haben (so ist der Titel von ihm selbst angegeben) einen „Rückblick auf die Leistungen des Archivs für civilistische Praxis seit seinem Erscheinen, im Zusammenhang mit den verschiedenen Richtungen der Entwickelung der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung dieses Zeitraums.“ Um ferner den vorhandenen fünfzig Bänden des Archivs eine erhöhte Nutzbarkeit zu verschaffen, hatte auf seinen Wunsch einer seiner Söhne, Herr Dr. iur. Franz Mittermaier zu Heidelberg, es übernommen, über diese Bände ein genaues und vollständiges alphabetisches Inhaltsverzeichniß anzufertigen, das alsbald nach dem Schlusse des fünfzigsten Bandes erscheinen sollte (und zu dieser Zeit wirklich erscheinen wird).

So war alles zur würdigen Begehung einer dreifachen Jubelfeier vorbereitet. Da wurde, nachdem schon der Druck des dritten Heftes begonnen, unsere Zeitschrift von einem schweren Schlage betroffen. Am 28. August ward Mittermaier wenige Tage nach vollendetem 80. Lebensjahre von einem raschen Tode dahingerafft. Das Jubeljahr des Archivs ist dadurch zu einem Trauerjahr geworden, das Bildniß, das wir zur Festgabe bestimmt hatten, zu einem Erinnerungsblatt an einen Verstorbenen. Um so mehr freilich haben wir Ursache, uns der überaus gelungenen Ausführung dieses Bildes zu freuen. Es ist nach dem Zeugnisse der Familie Mittermaier's entschieden das beste unter allen von ihm vorhan-

---

3) Sie trägt den Titel: „Ueber den Gang und die Resultate der Civilproceßgesetzgebung in den deutschen Staaten von 1815–1818. Von Mittermaier.“

denen; namentlich gibt keines so gut und treu den sinnigen und wohlwollenden Ausdruck wieder, der seinen Zügen so viel gewinnendes und anziehendes verlieh.

Um aber dem Gedächtnisse des Verstorbenen in der Zeitschrift, die er gegründet und bis zu seinem Ende geleitet, auch noch auf andere Weise ein ehrendes Denkmal zu setzen, bringen wir neben dem Abbilde seiner Züge zum Schlusse dieses Heftes auch ein Bild seines Lebens von der Hand eines seiner nächsten Collegen. Der Tod Mittermaier's macht in der Geschichte des Archivs einen wichtigen Abschnitt; und da er nun überdies gerade mit dem Abschlusse des fünfzigsten Jahrganges zusammentrifft, so glaubten wir den fünfzigsten Band nicht würdiger beschließen zu können, als mit einer solchen ihm gewidmeten Betrachtung. Ohne Bedenken räumten wir daher diesem Rückblick auf sein eigenes Leben die Stelle ein, die er selbst für einen Rückblick auf die Geschichte der Zeitschrift bestimmt hatte.

Darum wollten wir aber einige geschichtliche Blicke auf das Archiv im letzten Hefte des fünfzigsten Bandes noch nicht gänzlich vermissen. Zudem forderte es schon die Pflicht der Pietät, mindestens das, was Mittermaier bereits an der beabsichtigten Geschichte der Zeitschrift gearbeitet, den Lesern nicht vorzuenthalten. Das war nun freilich nur sehr weniges. Abgesehen von einzelnen, abgerissenen, für einen andern kaum lesbaren Notizen, fand sich in seinem Nachlasse nichts weiter als ein bloser Anfang. Glücklicher Weise ist dieser wenigstens bis zu einem gewissen Abschlusse gediehen, und zwar enthält er gerade das werthvollste und interessanteste, was am wenigsten von irgend einem andern hätte ergänzt oder ersetzt werden können, nämlich eine Darlegung der Gründe, welche die ersten Herausgeber zur Eröffnung der Zeitschrift bestimmten, und der Ziele, die sie dabei vor Augen hatten. So bringt der fünfzigste Band des Archivs in der letzten Arbeit Mittermaier's gleichsam nachträglich das ursprüngliche Programm der Zeitschrift, ein Programm, das man im ersten Band erwarten sollte, aber dort vergeblich sucht; es wäre denn, daß jemand einige sehr allgemein und unbestimmt gehaltene Aeuße-

rungen der Vorrede für ein wirkliches Programm sollte annehmen wollen.[4])

Diesem von Mittermaier herrührenden Anfange habe ich, um dem Titel einer Geschichte des Archivs und der Absicht Mittermaier's wenigstens einigermaßen gerecht zu werden, meinerseits eine kurze Fortsetzung beigefügt. Bei der Knappheit der gegebenen Zeit konnte sie freilich über die Aufzählung und Erwähnung einiger ziemlich äußerlicher Dinge nicht hinausgehen. Gleichwohl hoffe ich, daß auch schon dieses für die Leser unserer Zeitschrift nicht ganz ohne Interesse sein wird.

Doch hören wir nun vor allen Dingen Mittermaier selbst; seine letzten Worte in dieser Zeitschrift, die er so gern und so oft für wissenschaftliche Mittheilungen benutzte! Die Ueberschrift, die er seiner Arbeit geben wollte, ist oben (S. 399) schon mitgetheilt worden.

„Am Schlusse des fünfzigsten Bandes des Archivs mag es am Platze sein, einen Rückblick zu werfen auf jene Zeiten, in welchen das Archiv begann, die Aufgabe zu schildern, welche sich die damaligen Unternehmer der Zeitschrift setzten, und Rechenschaft zu geben darüber, wie sie das Vertrauen rechtfertigten.

Die damaligen Herausgeber (Gensler, ein gewissenhafter, fein zergliedernder Verehrer des gemeinen deutschen Processes, Schweitzer, der feine, umfassend gebildete Staatsmann, und der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes waren

---

4) In dieser, wahrscheinlich von Gensler verfaßten, Vorrede steht nämlich nur folgendes: „Es ist das Archiv nicht sowohl für den Kreis academischer Rechtslehrer berechnet, als vorzüglich dahin, den Sinn einer historisch-theoretisch-praktischen Rechtswissenschaft in dem Kreise der Richter und Advocaten zu erhalten und zu erwecken, insonderheit aber auch diejenigen jungen Rechtsmänner gegen Schlaffheit und Schlendrian zu sichern, welche von der Hochschule in das praktische Leben hinüber treten, und mit diesem Schritt, gewöhnlich und leider!, den aufgeregten Sinn für Rechtswissenschaft verlieren, indem sie in den nicht kleinen Haufen derjenigen oberflächlichen Formsclaven eintreten, die, Juristen sich nennend, das Recht mißhandeln und tödten, so daß es der gesunden Vernunft als Unrecht und als eine zu verbannende Plage erscheinen darf und muß."

die ersten Herausgeber) eröffneten aber die Zeitschrift erst, nachdem sie durch vielfaches Benehmen mit ausgezeichneten Juristen die Zusage von diesen erhalten hatten, daß sie thätigen Antheil an der Zeitschrift durch Beiträge nehmen würden. Denn die damaligen Verhältnisse waren in Folge der vorausgegangenen politischen Zustände dem Aufschwunge eines großen rechtswissenschaftlichen Lebens nicht günstig. Die jungen Männer, wenn sie den Krieg mitmachten und nach Beendigung desselben ihr Rechtsstudium vollenden wollten, waren zu sehr aus der gründlichen Rechtsanschauung herausgerissen, und wir müssen nach unsern Beobachtungen bezeugen, daß jene jungen Männer, wenn sie dann in den Gerichten angestellt wurden, mehr Halbwisser waren, und keinen rechten wissenschaftlichen Sinn hatten. Nur in Berlin hatte damals v. Savigny wohlthätig auf das Rechtsstudium gewirkt und durch die Belebung der historischen Methode manche gründlichen Forschungen erzeugt. Allein der praktischen Rechtswissenschaft und ihrer Fortbildung wurde dadurch wenig genützt, indem diese historische Methode von Vielen unklar aufgefaßt wurde und einseitige antiquarische Forschungen begünstigte."

„Wichtiger dagegen wurde die Verbreitung der Kenntniß der französischen Gesetzgebung, welche durch die Kriegsverhältnisse in manchen Staaten, die zu Deutschland gehörten, z. B. in den Rheingegenden, im Königreich Westphalen, in den hanseatischen Departements, als geltende Gesetzgebung eingeführt wurde. Als jene Staaten wieder an deutsche Herrscher kamen, trat ein eigenthümlicher Kampf ein. Unverfehlbar hatten viele unter der französischen Herrschaft praktisch wirkende Juristen, welche das französische Recht anwenden mußten, ebenso die rechtsuchenden Bürger, bei der Vergleichung des vorherigen gemeinrechtlichen Rechtszustandes mit der französischen Gesetzgebung die Vorzüge der letztern erkennen müssen, und als man ihnen von Seite der wiedergekehrten Fürsten das vorige gemeine Recht aufdringen wollte, bewirkten sie durch ihre Demonstrationen, daß verständige Regenten die Fortdauer der französischen Gesetzgebung zusicherten, z. B. für die Rheinprovinzen."

„Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß in ganz Deutschland viele Juristen, welche die Bedeutung des Studiums der vergleichenden Gesetzgebung würdigten, anerkannten, daß die Zeit gekommen sei, das sogenannte „gemeine Recht“ nicht mehr blind beizubehalten, vielmehr eine neue Civilgesetzgebung auf richtigen praktischen Grundlagen einzuführen oder wenigstens manche Lehren des gemeinen Rechts dem praktischen Bedürfniß gemäß umzuändern.“

„Wer die damalige Zeit und die Art des Studiums auf Universitäten kennt, weiß wohl, wie wenig ein großer Theil der Lehrer es verstand, die jungen Männer zur Selbstprüfung und Erforschung anzuregen. Aus Prüfungen konnte man sich sehr leicht überzeugen, daß selbst sonst strebsame junge Männer nur auswendig gelernt hatten und in den Geist der Rechtslehren nicht eindrangen. Wer aber in Spruchcollegien die Rechtsübung in den verschiedenen Gerichten der deutschen Staaten zu beobachten Gelegenheit hatte, mußte sich bald überzeugen, daß die Praxis eine sehr mangelhafte war. Die Anwälte in ihren Schriften bildeten sich ein, durch Anführung von fünf, sechs Schriftstellern für ihre Meinung nachgewiesen zu haben, daß das die Praxis sei, während der Gegenanwalt in seiner Schrift für seine Meinung wieder fünf, sechs andere Schriftsteller anführte. Leider zeigten auch die Urtheile und Entscheidungsgründe der Gerichtshöfe, daß die Urtheilsverfasser nicht mit strenger Prüfung mit dem Geiste der Lehren sich befreundeten und nur sehr willkürlich ihre Entscheidungen als angebliche Praxis anführten.“

„Um gerecht zu sein, muß man zugeben, daß auf Universitäten, wo die historische Methode mit Sachkenntniß vorgetragen wurde, die Rechtswissenschaft gewann und durch die sorgfältige Benützung der Geschichte, wie sich bei den Römern eine Rechtslehre allmählich ausgebildet hatte, gründlichere Forschungen in das Leben gerufen wurden; allein ernste Worte hat Thibaut in diesem Archiv Bd. 21, S. 391 gesprochen!“

„Die Einseitigkeit der Anwendung der historischen Methode wurde in der Praxis sehr nachtheilig, indem sie dadurch leicht alle Grundlage verlor, so daß viele Anhänger dieser Methode

nur in ihr die allein seligmachende Weisheit erkannten. Es ist leicht nachzuweisen, daß viele blinden Anhänger der historischen Methode häufig Gegner jeder neuen Gesetzgebung wurden. Bei Vielen, die nicht genauer nachdachten, zeigte sich noch die Eigenthümlichkeit, daß sie aus Achtung vor einem großen Juristen, der die neue Meinung aufstellte, es nicht wagten, von der von dem Meister aufgestellten Lehre abzuweichen. Ein merkwürdiges Beispiel liefern die Streitigkeiten über die Frage, ob Servituten durch Vertrag allein bestellt werden könnten. Da bisher in den meisten Gerichtshöfen die Lehre angenommen wurde, daß außer dem Vertrag auch eine traditio zur Bestellung der Dienstbarkeiten gehöre, begannen in der Praxis die widerlichsten Streitigkeiten, in deren Folge eine Rechtsungewißheit entstand, durch welche die Rechtsuchenden alle Achtung vor den Juristen verlieren mußten."

„Die Herausgeber des Archivs fühlten die Wichtigkeit der Aufgabe, durch die Zeitschrift einen besseren Geist in das Studium des gemeinen Rechts zu bringen, das wissenschaftliche Leben zu veredeln; aber auch den Gerichtshöfen eine bessere Grundlage für ihre Rechtsübung zu geben, dabei gründlich zu prüfen, um bei einzelnen Streitfragen eine Grundlage für die Aufsuchung zu geben, was wirklich praktisch ist."

„Eine zweite Richtung der Thätigkeit der Herausgeber bezog sich auf die Vorbereitung einer bessern künftigen Civilgesetzgebung. Die Zahl der intelligenten und das wahre Bedürfniß des Rechts anerkennenden Juristen wuchs immer mehr. Indem die Klagen der Bürger häufiger wurden, daß sie das Recht, nach welchem sie ihre Rechtsgeschäfte einrichten sollten, nicht selbst kennen könnten und einer reinen juristischen Willkür sich preisgeben müßten, gewann die Ansicht immer mehr Boden, daß eine neue Civilgesetzgebung dringendes Bedürfniß sei. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat ein Hauptmittel, eine neue Gesetzgebung vorzubereiten, in der Begründung einer Zeitschrift für vergleichende Gesetzgebung und in Correspondenzen mit den bedeutendsten Juristen des Auslandes erblickt; er bewirkte endlich, daß diese Zeitschrift (unter dem Titel: „Kritische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-

schaft des Auslandes“) im Jahre 1828 bei dem nämlichen Verleger des Archivs erscheinen konnte. Jeder unparteiische Leser muß erkennen, daß in dieser mit der größten Anstrengung durchgeführten Zeitschrift ein Schatz von Erfahrungen über Gesetzgebung und eine treffliche Vorarbeit für eine künftige Civilgesetzgebung enthalten ist.“

„Leider scheiterte an Vorurtheilen, an Mangel der Energie der Fürsten und der Lebenserkenntniß der Juristen die Ausführung einer neuen Gesetzgebung. Die Herausgeber des Archivs erkannten aber die Pflicht, von ihrer Seite die Vorbereitungen nicht zu vernachlässigen. Immer mehr erkannte man die Erbärmlichkeit des römischen Hypothekensystems und suchte durch eine verständige Hypothekenordnung, welche Publicität und Specialität einführte, den Bürgern Sicherheit zu gewähren.“

Hiemit bricht leider Mittermaier's Darstellung ab. Aus den vorhandenen Notizen ist zu entnehmen, daß auf die Entwickelung der für die Zeitschrift leitenden Gedanken und Gesichtspunkte eine Uebersicht der wichtigsten in den einzelnen Bänden erschienenen Abhandlungen folgen sollte, ohne Zweifel unter Kennzeichnung des Verhältnisses, in welchem sie zu jenen Gesichtspunkten standen. Wie überaus interessant es immer wäre, den Mittermaier'schen Plan nach dieser Richtung zu verfolgen, so würde dies doch so außerordentlich ausgedehnte Vorarbeiten erfordern, daß ich meinerseits auf jeden Versuch verzichten muß. Was ich allein zu bieten im Stande wäre, könnte über eine blose Aufzählung der Beiträge von bekannteren Namen nicht hinausgehen. Eine solche Aufzählung hätte aber schwerlich einen besondern Werth und ist um so überflüssiger, als das über die vorhandenen fünfzig Bände demnächst auszugebende Inhaltsverzeichniß am besten zeigen wird, welch' reiche, vielfach kaum mehr geahnte Schätze im Archive niedergelegt sind. Ich beschränke mich daher in Ansehung der Geschichte des Archivs auf die folgenden Angaben und Bemerkungen.

Das Archiv erschien zum ersten Mal 1818.[5]) Als Herausgeber sind auf dem Titelblatte des ersten Bandes genannt: Dr. J. C. Gensler, Geh. Justizrath und Professor der Rechte zu Heidelberg, Dr. C. J. A. Mittermaier, Hofrath und Professor der Rechte zu Landshut, Dr. C. W. Schweitzer. Geh. Staatsrath zu Weimar. Die Hauptredaction hatte Gensler der allein von den dreien am Verlagsorte Heidelberg wohnte. Von ihm rühren auch ohne Zweifel die jedem der vier ersten Bände vorgedruckten Vorreden her. Wenigstens ist dies daraus zu schließen, daß diese Vorreden nach Gensler's Tod und vom fünften Band an aufhören.

Gensler starb aber im Jahr 1821. Im nämlichen Jahr, vielleicht in Folge dieses Todesfalls, muß Schweitzer († 26. October 1856) von der Redaction des Archivs zurückgetreten sein, da auch er zwar noch im vierten, aber nicht mehr im fünften Band als Herausgeber erscheint. Von den ursprünglichen Herausgebern war also blos noch Mittermaier übrig, und an diesen, der um dieselbe Zeit nach Heidelberg übergesiedelt war, kam daher jetzt die Hauptredaction, die er von da an bis zu seinem Ende, also durch volle 46 Jahre, innegehabt hat. Als neue Mitherausgeber traten ihm an Gensler's und Schweitzer's Stelle zwei gefeierte Juristen zur Seite: Dr. C. v. Löhr, Geh. Regierungsrath und Professor zu Gießen, und Dr. A. Thibaut, Geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg.

Vom fünften bis zum dreizehnten Bande (1822—1830) ging im Personal der Redaction keine Veränderung vor. Dagegen zeigt sich im vierzehnten Bande die Zahl der Herausgeber geradezu verdoppelt. Den drei genannten hatten sich nämlich noch Linde (damals Ministerialrath zu Darmstadt), Mühlenbruch (damals zu Halle) und Wächter (damals zu Tübingen) beigesellt. Mit dieser großen Vermehrung der Herausgeberzahl hängt ohne Zweifel auch die kleine Neuerung zu-

5) Diese Jahreszahl steht nicht blos auf dem Titelblatte des ersten Bandes, sondern das Jahr 1818 wird auch ausdrücklich in der Vorrede zu diesem Band als Geburtsjahr der Zeitschrift bezeichnet.

sammen, daß vom vierzehnten Band an die Herausgeber auf dem Titelblatte nur mehr kurz mit ihren Familiennamen bezeichnet werden, da die bisher übliche Beifügung der Anfangsbuchstaben der Vornamen, des Titels und Wohnortes jetzt zu viel Raum weggenommen hätte.

Noch um eine Ziffer ist die Zahl der Herausgeber im sechszehnten Bande (1833) gestiegen, indem als weiterer Mitherausgeber Francke (damals zu Jena) sich angeschlossen hatte.

Die nächste Veränderung wurde nunmehr erst durch den Tod Thibaut's im März 1840 bewirkt. Seine Grabrede von seinem, jetzt seit wenigen Wochen gleichfalls dahingegangenen Collegen Rothe findet sich als Anhang im dreiundzwanzigsten Bande des Archivs, dem letzten, in dem der Name Thibaut's unter den Herausgebern auftritt. Die durch seinen Tod entstandene Lücke wurde indessen alsbald (schon vom 24. Band — 1841 — an) wieder ausgefüllt durch seinen Amtsnachfolger v. Vangerow, der auch in dieser Hinsicht an seines Vorgängers Stelle trat, nachdem er schon vorher durch Einsendung eines im zweiundzwanzigsten Bande (1839) erschienenen werthvollen Beitrages sein Interesse für die Zeitschrift bethätigt hatte.

Ein weiterer Verlust traf das Archiv im Jahr 1843 durch den Tod Mühlenbruch's. Dieser Verlust blieb unersetzt, so daß vom 27. bis zum 30. Bande (1844—1850) nur noch Francke, v. Linde, v. Löhr, Mittermaier, v. Vangerow und v. Wächter als Herausgeber erscheinen.

Im Jahr 1851 starb v. Löhr, und v. Wächter schied aus. Die Zahl der Herausgeber beschränkte sich also nun, und zwar vom 34. bis zum 42. Bande (1851—1859), auf die übrigen vier, bis mit dem 43. Jahrgange (1860) Renaud (in Heidelberg) hinzutrat.

Es war ein ausdrücklicher Wunsch Mittermaier's, was den Schreiber dieses, der zu ihm schon seit längerer Zeit in nahen persönlichen Beziehungen gestanden, mit dem Beginn des 47. Jahrganges (1864) zur Betheiligung an der Herausgabe bewog. Mein Beitritt hatte gleichzeitig denjenigen meines Collegen Anschütz zur Folge.

Um die Gewinnung zahlreicher und tüchtiger Beiträge

auch ihrerseits kräftig zu fördern, ließ bei dieser Gelegenheit die Verlagshandlung eine Erhöhung des Honorarsatzes eintreten. Beiderlei Veränderungen wurden dem juristischen Publicum in einer — auch dem ersten Hefte des 47. Bandes beigefügten — besondern Anzeige bekannt gemacht, worin es zugleich unter kurzer Bezeichnung der, übrigens unveränderten, Tendenz der Zeitschrift zu erneuter lebhafter Betheiligung an derselben eingeladen wurde.

Weitere Veränderungen im Personal der Herausgeber sind seitdem bis zum Tode Mittermaier's nicht erfolgt. Und auch diesem schmerzlichen Verluste geben wir auf dem Titelblatte gegenwärtigen Bandes noch keinen Ausdruck, da Mittermaier erst so kurz vor der Beendigung desselben gestorben ist.

Ich wende mich von den Herausgebern zu den Lesern des Archivs.

Die Gunst des juristischen Publicums kam der jungen Zeitschrift von Anfang an in reichem Maß entgegen; sie steigerte sich bald so sehr, daß schon in der Vorrede des vierten Bandes angekündigt werden konnte, wie die Verlagshandlung nicht nur die ursprünglich bestimmte Zahl der Exemplare vermehren, sondern auch vom ersten Band eine zweite — übrigens ganz und gar unveränderte — Auflage veranstalten müsse.

Bei dieser zweiten Auflage blieb es aber gar nicht einmal. Aus Mittheilungen der Verlagshandlung entnehme ich, daß die drei ersten Bände in drei Auflagen, jede zu 1000 Exemplaren, die sechs folgenden Bände (4.—9.) in zwei Auflagen zu je 1500 Exemplaren gedruckt worden sind. Da indessen vom neunten Bande die zweite Auflage erst 1845 erschien, so nimmt die Verlagshandlung an, daß der Absatz seinen Höhepunkt mit dem achten Bande (1825) erreicht hatte, und schätzt die damalige Abonnentenzahl auf nahezu 2000! Diese Zahlen liefern gewiß den besten Beweis, wie richtig die ersten Herausgeber bei ihrem Unternehmen das Bedürfniß der Zeit und des juristischen Publicums erkannt und getroffen hatten.

Auf solcher Höhe konnte sich natürlich der Absatz einer juristischen Zeitschrift für die Dauer nicht erhalten. Das erlaubten schon die vielen Zeitschriften ähnlichen Inhaltes nicht,

welche gegen Ende der 20er Jahre entstanden. So wurden in dem einen Jahre 1827 neu gegründet: die Zeitschrift für Civilrecht und Proceß (bis 1865), das Rheinische Museum für Jurisprudenz (bis 1835), Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Elvers (bis 1841). Und 1830 kam noch die von Roßhirt herausgegebene Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht hinzu.

Was Wunder, wenn wir unter solchen Umständen die Zahl der Käufer des Archivs allmählich sinken und abnehmen sehen. Ja es darf und muß sogar als ein Zeichen großer Lebenskraft betrachtet werden, wenn trotz aller ungünstiger Verhältnisse die Abnahme doch nur so langsam vor sich ging, daß sich die Abonnentenzahl noch mit dem 29. Bande (1846) auf 1100 belief.

Sehr nachtheilig mußten natürlich die Ereignisse des Jahres 1848 auf den Absatz einer juristischen, zumal privatrechtlichen Zeitschrift einwirken. Das vorwiegende Interesse neigte sich jetzt dem politischen Gebiete zu; vor den brennenden Tagesfragen traten leider nur zu vielfach die Fragen der Wissenschaft in den Hintergrund. Dazu kam die große Rührigkeit der Landesgesetzgebung seit 1848, welche einerseits das Interesse für das gemeine Recht abschwächte, andererseits zahlreiche particularrechtliche Zeitschriften hervorrief, deren Concurrenz den gemeinrechtlichen empfindlichen Abtrag that. Und dennoch waren gerade jetzt Organe für die wissenschaftliche Bewegung des gemeinen Rechtes wichtiger als je, sollte die Rechtsentwickelung in Deutschland vor völliger Zerfahrenheit und particularistischer Zersplitterung bewahrt werden. Zuletzt ist noch ein anderer, mehr äußerlicher Umstand zu nennen, der aber gleichwohl vielleicht eine der wichtigsten Ursachen des Welkens der gemeinrechtlichen Zeitschriften und überhaupt des gesunkenen Absatzes rechtswissenschaftlicher Werke darstellt. Ich meine die steigende Theuerung des nothwendigsten Lebensbedarfes, welche durch den wirthschaftlichen Aufschwung des deutschen Volkes seit 1848 herbeigeführt ward, womit aber die Erhöhung des Einkommens der Beamten und Advocaten keineswegs gleichen Schritt hielt, während doch ganz allgemein die Bedürfnisse und die Ansprüche

an das Leben gewachsen waren. Es ist eine oft genug gemachte Erfahrung, daß ein solches Mißverhältniß an erster Stelle zur Einschränkung in literarischen Anschaffungen zu führen pflegt.

Wenn im Jahr 1850 die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft nach sechsunddreißigjährigem Bestande dem Drucke dieser Einflüsse erlag, so war der Beweis geliefert, daß nur durch allseitige Vereinigung der Kräfte und des Strebens auf dieses Ziel die Blüthe der bestehenden gemeinrechtlichen Zeitschriften zu erhalten sei. Von ihrem Standpunkte war es daher zu beklagen, so vortheilhaft es immer vom Standpunkte der Wissenschaft erscheinen mochte, daß die an sich wohl berechtigte Absicht, für bestimmte Theile der Rechtswissenschaft oder auch für bestimmte wissenschaftliche Richtungen selbständige Organe zu schaffen, gerade in diesen kritischen Zeiten eine große Anzahl neuer juristischer Zeitschriften ins Leben rief. So die vielen im Gefolge der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches gegründeten Zeitschriften für Handels- und Wechselrecht, so das im Jahr 1852 zuerst erschienene Archiv für praktische Rechtswissenschaft, so ferner das im Jahr 1857 entstandene Jahrbücher-Paar: die Jahrbücher für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts und das Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, so endlich die im Jahr 1861 begonnene Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Auch die beiden im Jahr 1853 eröffneten kritischen Zeitschriften müssen genannt werden: die (Heidelberger) Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft und die (Münchener) Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Durch eine so große Zahl juristischer Zeitschriften wurde nicht nur das Interesse und die Kauflust des Publicums getheilt, sondern es konnte auch gar nicht fehlen, daß alle diese Zeitschriften, mit den gleichen oder doch nahe verwandten Gegenständen sich beschäftigend, trotz aller strengen Beschränkung auf ihr besonderes Programm vielfach auf völlig gemeinsamem Gebiete zusammentrafen. Namentlich aber bildeten sie fast sämmtlich für diejenigen schon bestehenden Zeitschriften eine Concurrenz, welche, wie das Archiv für civilistische Praxis, ihre Auf-

gabe allseitiger und nicht blos nach einer bestimmten Richtung hin sich gestellt hatten.

Es geschah, was unausbleiblich war. Für diese Zeitschriften sämmtlich war auf die Dauer weder der Kreis der Mitarbeiter, noch derjenige der Abnehmer groß genug, und so drückte jede nicht nur den Werth und die Güte der Leistungen, sondern auch die Zahl der Abnehmer jeder andern herab. Diesen Umständen ohne Zweifel ist es zuzuschreiben, daß die genannten beiden im Jahr 1857 gegründeten, Anfangs so viel versprechenden Zeitschriften nach wenigen Jahren wieder eingingen (das Jahrbuch 1863, die Jahrbücher mit dem vorigen Jahre, wie es scheint). Hiemit aber nicht genug stellte sogar die alte Partnerin des Archivs, die Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, am Schlusse des Jahres 1865 ihr weiteres Erscheinen ein. Und die beiden kritischen Zeitschriften sahen sich wenigstens veranlaßt, sich im Jahre 1859 zu einer einzigen: der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft zu verschmelzen.

Das Archiv hat auch unter diesen ungünstigen Zeitverhältnissen seine Lebenskraft bewährt. Wenn es gleich, wie natürlich, davon ebenfalls gelitten, so hat es doch den schädlichen Einflüssen erfolgreichen Widerstand geleistet und selbst die gefährlichen Stürme des vorigen Jahres glücklich überdauert. Ja es kann sich sogar immer noch einer sehr ansehnlichen Abonnentenzahl rühmen, ob auch freilich die früher genannten hohen Zahlen wohl schon seit 1848 nicht mehr erreicht worden sind.

Daneben hat unsere Zeitschrift gerade jetzt wieder eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Wie sie zur Zeit ihrer Gründung auf dem Boden des Privatrechtes wesentlich als die einzige gemeinrechtliche Zeitschrift vorwiegend dogmatischer und praktischer Richtung neben der vorzugsweise für die Rechtsgeschichte bestimmten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft dastand, so wiederholt sich diese Erscheinung gegenwärtig bei ihrem Eintritt in das zweite halbe Jahrhundert ihres Bestehens. Nur, daß an die Stelle der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft als Nachfolgerin in gleicher Richtung die Zeitschrift für Rechtsgeschichte getreten, und daß das etwas gespannte Ver-

hältniß, das vor fünfzig Jahren zwischen beiden Zeitschriften mag bestanden haben, jetzt in Erkenntniß des völlig gleichen Zieles dem allerfreundlichsten Platz gemacht hat. Als noch bestehende Zeitschrift verwandter Richtung kann neben der unsrigen höchstens das Archiv für praktische Rechtswissenschaft genannt werden, welches sich aber auf Civilrecht und Civilproceß nicht beschränkt, sondern auch das Criminalrecht in seinen Bereich zieht.

Daß unter solchen Umständen ein Organ wie das Archiv für die civilistische Praxis für Theorie und Praxis unseres Rechtes Bedürfniß, wird niemand verkennen. Wer es aber erkennt, der sollte sich eben deßhalb zu kräftiger Unterstützung unserer Zeitschrift aufgefordert fühlen. Denn wie viel leichter es ist, unter ungünstigen Bedingungen und Verhältnissen eine bestehende Zeitschrift in ihrer Blüthe zu erhalten, als eine neue zu gründen und zu einiger Blüthe zu bringen, versteht sich von selbst und ist sattsam durch die Erfahrung bestätigt. Zudem steht mit dem Maß und Grade der gewährten Unterstützung auch die Güte der Leistungen einer wissenschaftlichen Zeitschrift in engstem und unmittelbarstem Zusammenhang.

Ein anderes, was dem Archive neuerdings eine erhöhte Bedeutung verschafft hat und in Zukunft noch mehr verschaffen wird, sind die politischen Verhältnisse, in denen wir gegenwärtig leben. Wenn, vom Handels- und Wechselrechte abgesehen, die Ereignisse des Jahres 1848 zu einer immer weiter gehenden particularistischen Zersplitterung des in Deutschland geltenden Rechtes hingeführt haben und noch ferner zu führen drohten: so ist durch die Ereignisse des vorigen Jahres das Zustandekommen einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung, zunächst auf dem Boden des Civilprocesses, sodann auch auf vielen Gebieten des Privatrechtes, aus der unbestimmten Ferne bloser Wünsche und schon im ersten Keime mißglückter Versuche in die sichere Nähe einer klar berechenbaren und unausbleiblichen Thatsache gerückt.[6]) Das Archiv hat es stets als Auf-

6) Die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 erklärt im Art. 4 für Sache des Bundes unter andern: „die gemeinsame

gabe betrachtet, einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung über Privatrecht und bürgerliches Verfahren vorzuarbeiten. Es wird daher auch allen Fortschritten auf diesem Wege mit regstem Interesse folgen. Ist aber erst das große Ziel erreicht, so wird ihm von selbst die weitere Aufgabe zufallen, an seinem Theil zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Ausbildung des neu gewonnenen gemeinen Rechtes und zur richtigen Anwendung desselben im Leben und in der Praxis der Gerichte nach Kräften beizutragen. Von dem Siege des gemeinen Rechtes über das particulare darf auch eine gemeinrechtliche Zeitschrift einen neuen Aufschwung, eine neue kräftige Blüthe erhoffen.

Solchergestalt sind die Hoffnungen und Aussichten, womit das Archiv den ersten fünfzigjährigen Zeitraum seiner Wirksamkeit abschließt und zum Hinübertritt in sein zweites halbes Jahrhundert sich anschickt. Wie viel von diesen Hoffnungen sich erfüllen wird, das wird zumeist von der Theilnahme und Hülfe abhängen, welche die deutschen Juristen dieser Zeitschrift und ihren Bestrebungen schenken werden. Wir glauben aber, unsere Fachgenossen desto eher um allseitige kräftige Unterstützung derselben bitten zu dürfen, da wir dieser Bitte die Versicherung beifügen können, daß das Archiv, wie bisher, so auch in Zukunft von jeder ausschließlichen Richtung und jedem Parteiwesen sich fern halten und seine Aufgabe allein in allseitiger Förderung der Wissenschaft suchen und finden wird.

Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren." In Ansehung des letzten Punktes ist auf Antrag Preußens vom Bundesrathe bereits eine Commission zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Civilproceßordnung niedergesetzt worden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß in allen diesen Stücken die süddeutschen Staaten sich einer gemeinsamen Gesetzgebung Norddeutschlands anschließen werden, selbst wenn man nicht annehmen will, daß sich der norddeutsche Bund über kurz oder lang zu einem gesammtdeutschen Bund erweitern müsse. Das Bedürfniß einer Gemeinsamkeit auf diesen Gebieten haben sie ja schon früher durch Beschickung der Dresdener Commission für ein gemeinsames deutsches Obligationenrecht und der Commission zu Hannover für eine gemeinsame deutsche Civilproceßordnung anerkannt. Wünschenswerth wäre es daher, wenn sie sich gleich von vorn herein an der Berathung und Vorbereitung dieser gemeinsamen Gesetzgebungsarbeiten betheiligten.

Jede Wissenschaft in der Unendlichkeit ihrer Ziele bietet der Betrachtung und Bearbeitung die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Seiten, und ein wahrer Fortschritt läßt sich nur erhoffen, wenn von allen diesen möglichen Richtungen der wissenschaftlichen Thätigkeit keine versäumt und vernachlässigt wird.

Von diesen Anschauungen ausgehend, werden wir gern allen wissenschaftlichen Strebungen unsere Zeitschrift öffnen und aus den Gebieten des Privatrechts und Civilprocesses keinen Beitrag von welcher Richtung immer zurückweisen, sofern er nur überhaupt einen Werth besitzt, d. h in irgend einer Weise einen Fortschritt oder eine Anregung enthält. Interpretation und Construction, die geschichtliche wie die philosophische und praktische Betrachtung: sie alle werden — stets unter jener Voraussetzung — gleich gute und gleich willkommene Aufnahme finden.

Dabei fassen wir den Begriff des Privatrechts im weitesten Sinn. Nicht nur wird auf den überwundenen Gegensatz des s. g. Civilrechtes und deutschen Privatrechtes keine Rücksicht genommen werden, sondern wir werden auch der Besprechung solcher privatrechtlicher Fragen willig einen Platz einräumen, welche man wegen ihrer nahen Berührung mit staatsrechtlichen Verhältnissen gewöhnlich dem Staatsrechte zuzuweisen pflegt. Darin liegt nicht einmal eine Neuerung, da schon die vorhandenen Bände, namentlich die früheren, manche und zum Theil sehr interessante Beiträge dieser Art gebracht haben.

Nur zwei Schranken sind uns innerhalb des bezeichneten Gebietes gezogen: die eine schon durch den Titel, die andere durch den gemeinrechtlichen Charakter der Zeitschrift.

Die Zeitschrift nennt sich ein Archiv für die civilistische Praxis. Damit ist deutlich auf ihre vorwiegend dogmatische Richtung hingewiesen, und es sind also ausgeschlossen Arbeiten von blos rechtsgeschichtlicher Bedeutung, d. h. solche, die in ihren Ergebnissen gar nichts für die heutige Praxis unmittelbar wichtiges und brauchbares liefern. Solche Arbeiten fallen der Zeitschrift für Rechtsgeschichte zu, wie hohen wissenschaftlichen Werth sie immer haben mögen. Dagegen versteht es sich von

selbst, daß wir eine Arbeit, deren Ergebnisse unmittelbar praktisch sind, nicht etwa um deßwillen zurückweisen, weil etwa diese Ergebnisse nur durch eingehende geschichtliche Untersuchung zu gewinnen standen. Auch kann selbst eine an sich rein rechtsgeschichtliche Arbeit unter Umständen für das Archiv tauglich sein, wie z. B. wenn etwa aus der Behandlung eines untergegangenen Institutes ein Muster oder eine Analogie für die Behandlung eines noch praktischen Institutes sich abnehmen ließe.

Durch den gemeinrechtlichen Charakter unserer Zeitschrift sind ausgeschlossen solche Abhandlungen, die sich blos auf dem Felde einzelner deutscher Particularrechte bewegen. Sie können nur ausnahmsweise dann Aufnahme finden, wenn daraus auch für das gemeine deutsche Recht ein Gewinn zu schöpfen ist.

Anders verhält es sich mit der gesetzgeberischen Thätigkeit in den einzelnen deutschen Staaten. Der Gang, den sie nimmt, hat für ganz Deutschland und für jeden deutschen Juristen ein wichtiges Interesse. Wir werden ihr daher, soweit sie in das Gebiet des Archives (Privatrecht und Civilproceß) einschlägt, wie bisher, eine rege Aufmerksamkeit widmen. Insbesondere ist Vorsorge getroffen, daß die von Mittermaier gegebenen Uebersichten über die Thätigkeit der Civilproceßgesetzgebung von tüchtiger Hand fortgeführt werden. Uebrigens werden wir uns bei Verfolgung der Leistungen der Gesetzgebung nicht einmal ängstlich auf die Grenzen Deutschlands beschränken, sondern, wie seither, so werden auch in Zukunft kurze Mittheilungen über wichtige ausländische Gesetzgebungsarbeiten willige Aufnahme erhalten. Mit ganz besonderer Theilnahme wird aber das Archiv, wie schon gesagt, die Fortschritte der gemeinsamen deutschen Gesetzgebung verfolgen. Für darauf bezügliche Beiträge werden wir immer ganz vorzugsweise dankbar sein.

Hiemit sind die Gesichtspunkte bezeichnet, nach welchen die Herausgeber des Archives diese Zeitschrift auch in Zukunft zu leiten gedenken. Ich sage: auch in Zukunft; denn diese Gesichtspunkte sind keine Neuerungen, es sind vielmehr die nämlichen, die schon bisher für die Leitung der Zeitschrift maßgebend gewesen sind. Die Redaction findet keine Veranlassung, an diesen bewährten Grundsätzen irgend zu rütteln.

Auch sonst wird die Einrichtung des Archives keine Aenderung erfahren. Namentlich wird durch das Ableben Mittermaier's der regelmäßige Fortgang der Zeitschrift in keinerlei Weise gestört werden.

Möchte es ihr vergönnt sein, noch lange Jahre an dem Bau der Wissenschaft als treue Arbeiterin mitzuwirken und den Sinn und die Liebe für die Wissenschaft in immer weitere Kreise hineinzutragen!

Im October 1867.